VERORDNUNG (EWG) Nr. 1997/87 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse bezüglich Tomaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt aufdie Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1926/87 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägug nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (3) wurden die Anpassungskoeffizienten festgesetzt, mit denen die Ankaufspreise der Erzeugnisse zu multiplizieren sind, welche andere Handelsmerkmale als das zur Festsetzung des Grundpreises berücksichtigte Erzeugnis aufweisen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können im August und September Tomaten aus dem Markt geommen werden, die den Anforderungen an die Verpackung gemäß den gemeinsamen Qualitätsnormen nicht genügen. In diesem Fall werden die Rücknahmepreise der Erzeugnisse mit besonderen Anpassungskoeffizienten errechnet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 wird wie folgt geändert :

1. Im Titel „Tomaten (verpackt)" wird der Wortlaut „(verpackt)" gestrichen.

2. Der nachstehende Buchstabe d) wird angefügt :

„d) *Art der Verpackung :*

— verpackt, Maximum 15 kg Eigengewicht 1,00

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nur im August und September :

— verpackt, über 15 kg Eigengewicht oder lose in einem Transportmittel 0,80"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.